



DIE 76 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

BGB-AT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

13. Auflage

EINFACH •

VERSTÄNDLICH •

KURZ

Vorwort

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 44-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK DIE 76 WICHTIGSTEN FÄLLE BGB AT

Autoren: Hemmer / Wüst

13. Auflage 2022

ISBN: 978-3-96838-106-0

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Die klassischen BGB-AT Probleme anhand von Fällen für die Klausur und Hausarbeit systematisch aufbereitet. Die Fallsammlung ist einfach, verständlich und knapp gehalten. Die Einordnung erleichtert Ihnen den Zugang zu den jeweiligen Problemfeldern. Problem erkannt – Gefahr gebannt. Die Gliederung ermöglicht eine schnelle Übersicht. Die Musterlösungen dienen als Formulierungshilfen für Ihre Klausur. Bereichsübergreifende Hinweise dienen dem Verständnis. Nur so vernetzen Sie frühzeitig gelerntes Wissen. So können Sie in kürzester Zeit die wichtigsten BGB-AT Probleme anwendungsspezifisch erlernen. Denken Sie frühzeitig an die Korrigierenden. Diese erfreut, wenn Sie ihre Gedankengänge erfassen. Wir wissen als Profis, was von Ihnen in Klausur und Hausarbeit erwartet wird.

Inhalt:

- Willenserklärung
- Zustandekommen von Verträgen
- Geschäftsfähigkeit
- Anfechtung
- Stellvertretung

Autoren: Hemmer/Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I: WILLENSERKLÄRUNG

FALL 1:

Tatbestand der Willenserklärung / Trierer Weinversteigerungsfall

FALL 2:

Abgrenzung Willenserklärung / unverbindliche Gefälligkeit / unerfahrener LKW-Fahrer

FALL 3:

Haftung in Gefälligkeitsverhältnissen

FALL 4:

Rechtsbindungswille / Erklärungen am Unfallort

FALL 5:

Rechtsbindungswille / invitatio ad offerendum / Vertragsschluss in Selbstbedienungsläden

FALL 6:

Willensvorbehalte / geheimer Vorbehalt

FALL 7:

Willensvorbehalte / Scheingeschäft / Schwarzkauf

FALL 8:

Strohmanngeschäft

FALL 9:

Willensvorbehalte / Scherzerklärung / (k)ein guter Scherz

FALL 10:

Abgabe und Zugang von Willenserklärungen / Abhanden gekommene Willenserklärung

FALL 11:

Abgabe und Zugang von Willenserklärungen / Zugang bei Einschaltung einer Übermittlungsperson

FALL 12:

Abgabe und Zugang von Willenserklärungen / Zugang nicht verkörperter Willenserklärungen

FALL 13:

Abgabe und Zugang von Willenserklärungen / Zugang bei minderjährigen Empfängern

FALL 14:

Abgabe und Zugang von Willenserklärungen / Zugangsvereitelung

FALL 15:

Abgabe und Zugang von Willenserklärungen / Widerruf einer Willenserklärung

KAPITEL II: ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

FALL 16:

Probleme der Annahme

FALL 17:

Tod des Antragenden

FALL 18:

Vertragsschluss am Warenautomat

FALL 19:

Schweigen im Rechtsverkehr / Zusendung unbestellter Waren

FALL 20:

Schweigen im Rechtsverkehr/ Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

FALL 21:

Schweigen im Rechtsverkehr / Schweigen auf modifizierte Annahme

FALL 22:

Auslegung von Willenserklärungen

FALL 23:

Falsa demonstratio non nocet

FALL 24:

offener Dissens

FALL 25:

versteckter Dissens

KAPITEL III: GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

FALL 26:

Rechtsgeschäfte des unerkennbar Geisteskranken

FALL 27:

Willenserklärungen eines Betrunkenen

FALL 28:

Relative Geschäftsunfähigkeit

FALL 29:

Minderjährigenrecht / Abschluss eines Kaufvertrages durch einen Minderjährigen

FALL 30:

Übereignung an Minderjährigen - Eigentumswohnung

FALL 31:

Einseitige Rechtsgeschäfte eines Minderjährigen (1)

FALL 32:

Einseitige Rechtsgeschäfte eines Minderjährigen (2)

FALL 33:

Neutrale Geschäfte eines Minderjährigen

FALL 34:

Minderjähriger Stellvertreter

FALL 35:

Erfüllung gegenüber Minderjährigen

FALL 36:

Geschäfte über das Surrogat

FALL 37:

Widerrufsrecht des Geschäftsgegners eines Minderjährigen

FALL 38:

Haftung eines Minderjährigen

FALL 39:

Fehlerhaftes Arbeitsverhältnis

FALL 40:

Saldotheorie und das Minderjährigenrecht

KAPITEL IV: FORMBEDÜRFTIGE RECHTSGESCHÄFTE

FALL 41:

Form im Zivilrecht

FALL 42:

Edelmannfall

FALL 43:

Ausnahmen von der Formbedürftigkeit des Vertrages

FALL 44:

Schriftformklausel und mündliche Zusage

FALL 45:

Umfang des Formerfordernisses

KAPITEL V: GESETZLICHE VERBOTE

FALL 46:

Handwerker ohne Handwerksrolle

FALL 47:

Schwarzarbeiterfall (1)

FALL 48:

Schwarzarbeiterfall (2)

KAPITEL VI: ANFECHTUNG

FALL 49:

Teilanfechtung

FALL 50:

Inhaltsirrtum

FALL 51:

Rechtsfolgenirrtum

FALL 52:

Leibl-Fall

FALL 53:

Arglistige Täuschung

FALL 54:

Der arglistige Autohändler

FALL 55:

Kalkulationsirrtum

FALL 56:

Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte

FALL 57:

Anfechtung der Bevollmächtigung

FALL 58:

Abredewidrig ausgefülltes Blankett

KAPITEL VII: STELLVERTRETUNG

FALL 59:

Voraussetzungen der Stellvertretung

FALL 60:

Der Offenkundigkeitsgrundsatz (1)

FALL 61:

Der Offenkundigkeitsgrundsatz (2)

FALL 62:

Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip

FALL 63:

Form der Vollmacht

FALL 64:

Bösgläubigkeit des Vertretenen

FALL 65:

Missbrauch der Vertretungsmacht

FALL 66:

Anscheins- und Duldungsvollmacht

FALL 67:

falsus procurator / Grenzen der Vertreterhaftung

FALL 68:

Handeln ohne Vertretungsmacht

FALL 69:

Verpflichtungsermächtigung / § 1357 BGB

FALL 70:

Abhanden gekommene Vollmachtsurkunde

KAPITEL VIII: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FALL 71:

Allgemeines zu AGB

FALL 72:

Sich widersprechende AGB

KAPITEL IX: VERJÄHRUNG

FALL 73:

Einführungsfall zur Verjährung

FALL 74:

Verjährung und AGB

FALL 75:

Leistung trotz Verjährung

FALL 76:

Hemmung der Verjährung

KAPITEL I: WILLENSERKLÄRUNG

FALL 1:

Tatbestand der Willenserklärung / Trierer Weinversteigerungsfall

Sachverhalt:

A nimmt an einer Weinversteigerung teil. Während der Versteigerung die Gebote für ein Fass „Betzenberger Westkurve“ entgegennimmt, entdeckt A einen alten Schulfreund auf der anderen Seite des Raumes und winkt diesem heftig zu. Umso größer ist sein Entsetzen, als ihm der Versteigerer daraufhin den Zuschlag in Höhe von 1.000 € erteilt.

Frage: Ist A zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet?

I. Einordnung

Denken Sie bei einer Anspruchsklausur von der Rechtsfolge her. Gefragt ist nach einem **vertraglichen Zahlungsanspruch**. Suchen Sie nach der Anspruchsgrundlage, die von der gewünschten Rechtsfolge in Betracht kommt. Dies ist hier **§ 433 II BGB**, da im Kaufrecht (§§ 433 ff. BGB) der sog. Primäranspruch auf Zahlung (Leistungsanspruch) dort geregelt ist. Häufig wird für die Entstehung des vertraglichen Leistungsanspruches der Vertragsschluss problematisch sein. Auch eine möglicherweise in Betracht kommende Anfechtung setzt voraus, dass der Vertrag zunächst wirksam zustande gekommen ist.

Im vorliegenden Sachverhalt ist sogar dem Nichtjuristen klar, dass es problematisch ist, ob hier ein Vertrag geschlossen wurde. Anhand einer **Subsumtion** ist hier deshalb zu prüfen, ob zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen.

II. Gliederung

Zahlungspflicht des A aus § 433 II BGB

(+), wenn wirksamer KV

Vor.: zwei übereinstimmende WE

1. Bestandteile einer WE

a) Äußerer Tatbestand (+)

-> für objektiven Dritten erkennbare Äußerung eines Rechtsfolgenwillens

b) Innerer Tatbestand

-> Handlungswille (+)

-> Erklärungsbewusstsein (-)

-> Geschäftswille (-)

(P): Folge fehlenden

Erklärungsbewusstseins:

(1) Willentheorie -> § 118 BGB

analog

Erklärungsbewusstsein notwendiger Teil einer WE -> Nichtigkeit der WE

(2) Erklärungstheorie

Erklärungsbewusstsein kein notwendiger Bestandteil einer WE -> WE (+),

Ausnahme: Kenntnis des fehlenden Erklärungsbewusstseins beim Empfänger

(3) Stellungnahme

Fehlendes Erklärungsbewusstsein des A geht nach h.M. grds. zu seinen Lasten

2. Ergebnis

A hätte erkennen können, dass seine Handbewegung als Gebot verstanden wird

-> WE (+)

-> KV (+), aber Möglichkeit der Anfechtung nach § 119 I 2.Alt. BGB analog

III. Lösung

Zahlungspflicht des A aus § 433 II BGB

A ist zur Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 1.000 € verpflichtet, wenn ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt.

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) zustande.

Fraglich ist, ob A eine entsprechende Willenserklärung gerichtet auf Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben hat.

Eine Willenserklärung ist die Kundgabe oder Manifestation eines rechtlich bedeutsamen Willens. Sie ist auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet.

1. Bestandteile der Willenserklärung

Jede Willenserklärung besteht aus einem objektiven (äußeren) und einem subjektiven (inneren) Tatbestand.

a) Äußerer Tatbestand

Der äußere Tatbestand einer Willenserklärung liegt vor, wenn sich das Verhalten des Erklärenden für den objektiven Beobachter als die Äußerung eines Rechtsfolgewillens darstellt.

Das Heben der Hand in einer Versteigerung gilt als Abgabe eines höheren Angebotes. Ein objektiver Beobachter dürfte das Handheben durch A als Äußerung eines entsprechenden Rechtsfolgewillens deuten. Damit liegt der äußere (objektive) Tatbestand der Willenserklärung vor.

b) Innerer Tatbestand

Der innere Tatbestand wird traditionell in drei Bestandteile aufgliedert: den Handlungswillen, das Erklärungsbewusstsein und den Geschäftswillen.

aa) Handlungswille

Anmerkung: Der Handlungswille ist ein unabdingbares Element jeder Willenserklärung. Fehlt er, so ist eine Willenserklärung nichtig. Dieses Ergebnis stützt sich auf eine Analogie zu § 105 II BGB, wonach eine im Zustand der Bewusstlosigkeit oder einer vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegebene Willenserklärung nichtig ist.

Beispiele für fehlenden Handlungswillen sind Erklärungen im Zustand der Bewusstlosigkeit, in Hypnose, bei Reflexbewegungen oder unmittelbarer körperlicher Gewalt.

A hat seinem Schulfreund gewunken, um diesen zu grüßen. Dabei hatte er unproblematisch Handlungswillen.

bb) Erklärungsbewusstsein

Das Erklärungsbewusstsein ist der Wille, durch eigenes Verhalten eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben.

Der Erklärende muss das Bewusstsein haben „**irgendetwas rechtlich Erhebliches**“ zu erklären. Im vorliegenden Fall wollte A aber gerade nichts rechtlich Erhebliches erklären.

Vielmehr wollte er nur seinen Freund grüßen, also eine Handlung vornehmen, an die keine rechtlichen Folgen geknüpft sind.

Fraglich ist, welche Folgen das Fehlen des Erklärungsbewusstseins hat.

(1) Willenstheorie -> § 118 BGB analog

Nach der sog. Willenstheorie ist das Erklärungsbewusstsein ein stets notwendiger Bestandteil der Willenserklärung. Fehlt dieses, so wird in Analogie zu § 118 BGB Nichtigkeit angenommen. Nach dieser Ansicht hat A also keine Willenserklärung abgegeben. Der Vertrag wäre somit nicht zustande gekommen und er müsste daher den Kaufpreis nicht zahlen.

Anmerkung: Allerdings soll der Erklärende in analoger Anwendung des § 122 BGB zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet sein.

(2) Erklärungstheorie -> § 119 I BGB analog

Die Erklärungstheorie geht dagegen vom Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes aus. Grundsätzlich soll dem Erklärenden sein Verhalten als Willenserklärung zugerechnet werden.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn er kein Erklärungsbewusstsein hatte. Die Erklärung wurde schließlich von ihm und nicht vom Erklärungsempfänger abgegeben.

Ihm soll demnach auch das „Erklärungsrisiko“ zugerechnet werden. Voraussetzung ist aber, dass der Erklärende bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung zu deuten ist (**Verantwortungsprinzip** bzw. sog. „**Erklärungsfahrlässigkeit**“).

Damit sei das Erklärungsbewusstsein kein notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung. Möchte der Erklärende an der Willenserklärung nicht festhalten, so kann er diese in analoger Anwendung des § 119 I 2. Alt. BGB anfechten. Wenn bereits bei einem Erklärungsirrtum (= Fall, in dem nur der Geschäftswille fehlt), wo der Wille von dem objektiv Erklärtem abweicht, eine Anfechtung möglich ist, dann muss diese Möglichkeit erst recht („a maiore ad minus“) dann bestehen, wenn das Bewusstsein einer rechtsgeschäftlichen Erklärung ganz fehlt.

Anmerkung: Etwas anderes muss aber dann gelten, wenn der Empfänger den Mangel des Erklärungsbewusstseins kennt. In diesem Fall kommt eine Zurechnung als Willenserklärung nicht in Betracht, da es an der Schutzwürdigkeit des Erklärungsempfängers fehlt.

(3) Abwägung

Es ist der Erklärungstheorie zu folgen. Sie trägt dem Prinzip des Vertrauensschutzes Rechnung, lässt aber zugleich Ausnahmen bei fehlender Schutzwürdigkeit des Erklärungsempfängers zu. Denkbar ist auch, dass ein ohne Erklärungsbewusstsein zustande gekommenes Rechtsgeschäft für den Erklärenden günstig ist.

In diesem Fall kann er nach der Erklärungstheorie das Geschäft gelten lassen. Nach der Willenstheorie steht ihm diese Möglichkeit dagegen nicht offen.

2. Ergebnis

A muss sich die abgegebene Erklärung zurechnen lassen. Er hätte bei Einhaltung pflichtgemäßer Sorgfalt leicht erkennen können, dass seine Handbewegung als Abgabe eines Gebotes gedeutet wird. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass der Versteigerer arglistig handelte oder Kenntnis vom mangelnden Erklärungswillen des A besaß. Damit liegt eine wirksame Willenserklärung des A, gerichtet auf Abschluss des Kaufvertrages über ein Fass Wein, vor. Die Zahlungsverpflichtung des A besteht somit.

A könnte jedoch seine Willenserklärung gem. § 119 I 2. Alt. BGB analog anfechten. Voraussetzung ist aber, dass die Anfechtung unverzüglich (§ 121 I BGB) erfolgt.

Ob das noch möglich ist, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. In diesem Fall wäre er aber zum Schadensersatz gem. § 122 I BGB verpflichtet.

IV. Zusammenfassung

Sound: Willenserklärung kraft Zurechnung.

Trotz fehlendem Erklärungsbewusstsein wurde dem A im Fall sein Verhalten als Willenserklärung zugerechnet. Denn bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte der Erklärende erkennen können, dass sein Verhalten vom objektiven Empfängerhorizont als Annahmeerklärung (WE) verstanden wird.

Achtung: Nicht jeder Fall ist gleich! Anders wäre das Ergebnis bei einem Ortsfremden, der beim Betreten des Weinkellers einen Bekannten begrüßt und den Zuschlag erhält.

hemmer-Methode: Unter dem Geschäftswillen versteht man den Willen, durch eine Erklärung eine ganz konkrete Rechtsfolge herbeizuführen („etwas konkret Rechtliches“). Daran fehlt es dem A, denn er wollte keinen Kaufvertrag über ein Fass Wein

abschließen. Der Geschäftswille ist im Gegensatz zum Handlungswillen kein notwendiges Element einer Willenserklärung. Ein Irrtum über den Erklärungsinhalt steht der Wirksamkeit der Willenserklärung nicht entgegen. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 119 I BGB, denn dieser setzt gerade eine wirksame, aber anfechtbare Willenserklärung voraus. Dem Erklärenden bleibt also nur die Möglichkeit, seine Willenserklärung anzufechten. Dann muss er aber den Vertrauensschaden dem Erklärungsgegner nach § 122 BGB ersetzen.

V. Zur Vertiefung

Ausführlich zum fehlenden Erklärungsbewusstsein:

- Hemmer/Wüst, BGB-AT I, Rn. 54 ff.
- Hemmer/Wüst, Basics Zivilrecht, Bd. 1, Rn. 6 ff.
- Hemmer/Wüst, KK Basics Zivilrecht, Karteikarte Nr. 2
- Hemmer/Wüst, KK BGB-AT, Karteikarte Nr. 15

FALL 2:

Abgrenzung Willenserklärung / unverbindliche Gefälligkeit / unerfahrener LKW-Fahrer

Sachverhalt:

Die A fährt zum Einkaufen in die Stadt. Da sich die Parkplatzsuche als sehr schwierig erweist, nimmt sie gerne die Hilfe des Rentners R an, der ihr durch Handzeichen anzeigt, wie sie in die gefundene Parklücke einparken kann. Leider gibt R die Zeichen beim Einwinkeln ungenau, weil gerade eine hübsche Blondine die Straße überquert. Das Auto der A berührt daher die Hauswand und bekommt einen langen Kratzer am Kotflügel.

Frage: Kann A von R, der haftpflichtversichert ist, Schadensersatz verlangen?

Abwandlung:

A, die beruflich ein Transportunternehmen betreibt, benötigt kurzfristig Ersatz für einen wegen Krankheit ausgefallenen LKW-Fahrer. Sie bittet daher ihren Schulfreund B, ebenfalls ein Spediteur, ihr bei einem dringenden Transport durch die Überlassung eines Fahrers zu helfen. B sagt zu, schickt aber aus Nachlässigkeit den noch völlig unerfahrenen Fahrer F, den er erst seit wenigen Wochen beschäftigt und der noch nie selbstverantwortlich einen LKW gesteuert hat. Infolge der mangelnden Erfahrung des F wird der LKW der A aus der Kurve getragen und bleibt mit schweren Schäden am Straßenrand liegen. A verlangt von B Schadensersatz für die Reparatur.

Frage: Zu Recht?

I. Einordnung

Nicht jede rechtserhebliche Beziehung führt zu einem Vertrag. Beachten Sie bei Gefälligkeiten des täglichen Lebens, vor allem wenn sie unentgeltlich erfolgen, drei Abstufungen:

Gefälligkeitsvertrag, bei dem sich eine Partei unentgeltlich zu einer Leistung verpflichtet (z.B. § 662 BGB). **Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Charakter:** Hier besteht zwar keine Leistungsverpflichtung, jedoch bestehen gewisse Schutzpflichten, bei deren Verletzung der Schädiger aus § 280 I BGB i.V.m. §§ 311 II Nr. 3, 241 II BGB (c.i.c.) schadensersatzpflichtig wird.

Reines Gefälligkeitsverhältnis: Hier kommt eine Schadensersatzpflicht nur aus Delikt in Betracht.

Eine Abgrenzung erfolgt nach verschiedenen Indizien.

Legen Sie den Sachverhalt aus. Bedenken Sie hierbei alle möglichen Konstellationen.

II. Gliederung

I. Anspruch der A gegen R auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 662 BGB

1. Schuldverhältnis

Auftrag als Gefälligkeitsvertrag oder bloße Gefälligkeit?
Entscheidend ist der Rechtsbindungswille

a) Rechtsbindungswille

-> der innere Wille, durch eine Handlung eine rechtliche Folge herbeiführen zu wollen

b) Ermittlung des Rechtsbindungswillens

-> anhand einer Reihe von Indizien:

Hier: Auftrag gem. § 662 BGB (-), da R sich nicht verpflichten wollte die A einzuwinkeln
R könnte jederzeit weitergehen

2. Ergebnis: Rechtsbindungswille (-)

II. Anspruch der A gegen R aus §§ 280 I, 311 II Nr. 3, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis

In Betracht kommt ein **Gefälligkeitsverhältnis im rechtsgeschäftlichen Bereich** als sonstiges Schuldverhältnis gem. § 311 II Nr. 3 BGB.

Abgrenzung zu **rein tatsächlichen Gefälligkeiten** mit bloß gesellschaftl. Charakter

Entscheidungskriterien:

Rechtsbindungswille und Reihe von **objektiven Indizien** (s.o.)

Hier: Grds. Wert des Autos beachtlich. Hier jedoch keinerlei RBW, lediglich Hilfeleistung im gesellschaftlichen Bereich
-> Gefälligkeitsverhältnis im rechtsgeschäftlichen Bereich (-) a.A. vertretbar

2. Ergebnis: Anspruch (-)

III. Anspruch der A gegen R aus § 823 I BGB

1. Rechtsgutverletzung: Eigentum der A (+)
2. Verletzungshandlung (+)
3. Verschulden (+),
da Fahrlässigkeit
4. gesetzliches Haftungsprivileg (-), da auftragsähnlich
5. stillschweigender Haftungsausschluss (BGH)? (-)
6. **Ergebnis:** Anspruch (+)

Abwandlung

I. Anspruch der A gegen B auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 662 BGB

1. Schuldverhältnis

Auftrag oder Gefälligkeit?

Entscheidend ist **Rechtsbindungswille**

Hier: Für den Rechtsbindungswillen spricht Wert des LKW und die Gefahr bei Schlechtleistung,
dagegen lediglich freundschaftliche Hilfeleistung ohne jegliche Verpflichtungen seitens B.

2. Ergebnis:

Rechtsbindungswille (-); a.A. vertretbar

II. Anspruch der A gegen B aus §§ 280 I, 311 II Nr. 3, 241 II BGB analog (c.i.c. analog)

1. Schuldverhältnis

Abgrenzung (s.o.)

Hier: Rechtsbindungswille minderer Intensität -> Gefälligkeitsverhältnis im rechtsgeschäftlichen Bereich als sonstiges Schuldverhältnis i.S.d. § 311 II Nr. 3 BGB (+); a.A. vertretbar

2. Objektive Pflichtverletzung

Auswahl eines unerfahrenen Fahrers

3. Vertretenmüssen, § 280 I S. 2 BGB
vermutet, B kann sich nicht entlasten

4. **Ergebnis:** Anspruch (+)

III. Anspruch der A gegen B aus § 831 BGB

1. F als Verrichtungsgehilfe (+)
2. tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlung i.S.d. §§ 823 ff. BGB (+)
3. keine Exkulpation nach § 831 I S. 2 BGB

III. Lösung

I. Anspruch der A gegen R aus § 280 I BGB i.V.m. § 662 BGB auf Ersatz des entstandenen Schadens

Voraussetzungen des § 280 I BGB

1. Wirksames Schuldverhältnis
2. Pflichtverletzung: Eine Pflichtverletzung liegt bei jeder Abweichung vom vertraglich geschuldeten Pflichtenprogramm des § 241 BGB vor.
3. Vertretenmüssen wird vermutet, § 280 I S. 2 BGB
4. Schaden
5. Kausalität zwischen Pflichtverletzung und dem Schaden

A könnte gegen R einen Anspruch auf Ersatz des eingetretenen Schadens aus §§ 280 I, 662 BGB haben.

1. Wirksames Schuldverhältnis

Voraussetzung für eine Haftung aus § 280 I S. 1 BGB ist das Vorliegen eines wirksamen Schuldverhältnisses zwischen A und R.

Ein solches könnte in Form eines Auftrags gem. § 662 BGB vorliegen. Ein Auftrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. R könnte durch das Anbieten der Hilfe eine Willenserklärung abgegeben haben. Da es sich vorliegend um eine unentgeltliche Leistung handelt, könnte ihm jedoch der Wille zu einer rechtlichen Verpflichtung fehlen (sog. **Rechtsbindungswille**). Fraglich ist, ob und inwieweit sich R überhaupt rechtlich binden wollte. Dies ist entscheidend dafür, ob ein Auftrag gem. § 662 BGB, ein sonstiges Schuldverhältnis i.S.d. § 311 II Nr. 3 BGB oder lediglich eine bloße Gefälligkeit mit gesellschaftlichem Charakter vorliegt.

Rechtsbindungswille: Der Rechtsbindungswille beschreibt den inneren Willen des Beteiligten, durch seine Handlung eine rechtliche Folge herbeiführen zu wollen. Er wird jedoch nicht subjektiv ermittelt, sondern danach, wie sich ein Verhalten objektiv darstellt. Entscheidend ist also, ob der Erklärungsempfänger nach der Verkehrsauffassung und den Umständen des Einzelfalls die Erklärung als rechtlich verbindlich ansehen durfte.

Der Rechtsbindungswille wird unter Berücksichtigung einer Reihe von Indizien, anhand objektiver Kriterien ermittelt. Relevant ist u.a. die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung für den Empfänger, die Interessenlage der Parteien, der Wert der anvertrauten Sache, das erkennbare Interesse des Begünstigten und auch die dem Leistenden erkennbare Gefahr, in welche die andere Partei durch fehlerhafte Leistung geraten kann.

Das Einwinken hatte für die A erkennbar weder eine wirtschaftliche noch eine rechtliche Bedeutung, da sie sicherlich auch ohne fremde Hilfe einen Parkplatz gefunden hätte. Es handelte sich vielmehr um eine freundliche Hilfeleistung. R wollte sich nicht vertraglich dazu verpflichten, die A einzuwinken.

Damit fehlte ihm insoweit der Rechtsbindungswille.

Mangels entsprechender Willenserklärung kam kein Auftrag nach § 662 BGB zwischen R und A zustande.

2. Ergebnis

Damit hat A gegen R keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 I i.V.m. § 662 BGB.

II. Anspruch der A gegen R aus §§ 280 I BGB i.V.m. 311 II Nr. 3, 241 II BGB analog (c.i.c. analog)

1. Schuldverhältnis

Auch wenn die Verpflichtung einer Partei zu einer Leistung nicht gewollt ist und deshalb lediglich ein Gefälligkeitsverhältnis vorliegt, kann dieses ausnahmsweise einen vertragsähnlichen Vertrauenstatbestand mit Schutz- und Sorgfaltspflichten entfalten.

In diesen Fällen besteht eine Schadensersatzpflicht analog den Grundsätzen der §§ 311 II Nr. 3, 241 II BGB, wenn und soweit durch den sozialen Kontakt der Parteien eine vertragsähnliche Sonderverbindung geschaffen wurde.

Anmerkung: Die (planwidrige) Lücke besteht darin, dass für Gefälligkeitsverhältnisse, die lediglich auf die Einhaltung von Schutzpflichten gerichtet sind, die gesetzliche Anerkennung als Schuldverhältnis verneint werden muss. Denn nach wie vor kommt ein Schuldverhältnis nur unter den in § 311 I, II BGB genannten Voraussetzungen zustande. Die Lücke lässt sich jedoch durch die analoge Anwendung des § 311 II BGB schließen. Denn wenn schon bei einer vorvertraglichen Situation die Existenz eines Schuldverhältnisses vom Gesetz nicht in Abrede gestellt wird, sollte dies für Gefälligkeitsverhältnisse, die nur auf die Einhaltung von Integritätspflichten gerichtet sind, gleichermaßen gelten. Der Inhalt der Pflichten lässt sich dann über eine analoge Anwendung des § 241 II BGB begründen.

Auch dafür ist der Rechtsbindungswille von A und R entscheidend, der nach den oben genannten Indizien ermittelt werden muss.

Hier ist zu beachten, dass R lediglich helfen wollte. Er wollte keine Schutzpflichten gegenüber den Rechtsgütern der A übernehmen und nicht rechtlich für den Erfolg der Hilfe einstehen. Daneben könnte man noch auf den Wert des PKW abstellen. Handelte es sich um ein altes verbeultes Auto, so kann in keinem Fall von einem so weitreichenden Rechtsbindungswillen ausgegangen werden. Anders jedoch bei einem nagelneuen hochglanzpolierten Porsche. Hier muss auch für den Einwinkenden erkennbar sein, dass ein gesteigertes Interesse für besondere Vorsicht vorliegt.

Es handelt sich hier um eine Gefälligkeit im rein gesellschaftlichen Bereich. Damit kommt lediglich eine Haftung aus Delikt in Betracht.

2. Ergebnis

Es liegt kein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Charakter i.S.v. § 311 II Nr. 3 BGB analog vor, das besondere Schutz-

und Sorgfaltspflichten entfällt.

Damit besteht kein Schadensersatzanspruch der A gegen R aus § 280 I BGB i.V.m. §§ 311 II Nr. 3, 241 II BGB analog (a.A. natürlich vertretbar).

Merke: Üblicherweise wird zwischen drei Arten der Gefälligkeit unterschieden.

a) Die stärkste Form bilden die Gefälligkeitsverträge (Auftrag, Leihe). In dieser Beziehung bestehen sowohl Leistungs- wie auch Sorgfaltspflichten. Eine Haftung aus § 280 I BGB sowie aus Delikt ist denkbar.

b) Das Gegenteil dazu bilden die Gefälligkeitsverhältnisse im rein gesellschaftlichen Bereich. Der Rechtsbindungswille ist hier gar nicht oder nur in sehr geringen Maße gegeben.

Die Rspr. gewährt einen Schadensersatz nur aus Delikt. Hieraus ergeben sich wegen der Schwäche des Deliktsrechts etliche Beschränkungen:

Haftung nur für Schäden an den durch § 823 I BGB geschützten Rechtsgütern, kein Vermögensschutz über § 823 I BGB (wohl aber über §§ 823 II, 826 BGB), Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 S. 2 BGB bei Einschaltung von Hilfspersonen, keine Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens (Ausnahme: Produzentenhaftung).

c) Wegen Unzulänglichkeiten des Deliktsrechts befürwortet eine Meinung in der Literatur eine dritte Gefälligkeitsgruppe, nämlich Gefälligkeiten im rechtsgeschäftlichen Bereich.

Diese sind keine Gefälligkeitsverträge und begründen somit auch keine primären Leistungspflichten. Sie sind aber mehr als nur reine Gefälligkeiten, so dass neben dem deliktischen Schutz der §§ 823 ff. BGB auch die Sorgfaltspflichten i.S.v. § 241 II BGB bestehen sollen und ihre Verletzung zu Schadensersatzansprüchen aus § 280 I BGB führen kann. Erkennbarer Vorteil dieser Ansicht ist, dass dadurch ein umfassender Vermögensschutz gewährleistet wird. Auch greift über § 278 BGB eine Haftung für Erfüllungsgehilfen ohne Exkulpationsmöglichkeit und eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Vertretenmüssens nach § 280 I S. 2 BGB ein.

III. Anspruch der A gegen R aus § 823 I BGB

Der A könnte aber ein deliktischer Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB gegen R zustehen.

1. Rechtsgutverletzung

Zunächst müsste ein i.R.d. § 823 I BGB geschütztes Rechtsgut verletzt sein. Als solches kommt das Eigentum der A an dem Fahrzeug in Betracht. Dies wurde beschädigt und somit liegt eine Rechtsgutsverletzung vor.

2. Handlung

Diese Rechtsgutsverletzung beruhte kausal auf einer Handlung des R, dem Einwinken.

Die Rechtswidrigkeit dieser Handlung ist indiziert, Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

3. Verschulden

Weiterhin müsste ein Verschulden des R vorliegen. R könnte fahrlässig gehandelt haben. Da er die Zeichen beim Einwinken ungenau gab und unaufmerksam war, ist Fahrlässigkeit des R gegeben.

4. Gesetzliches Haftungsprivileg

Fraglich ist, ob im vorliegenden Fall ein gesetzliches Haftungsprivileg eingreift.

In Betracht kommen könnte auch ein Haftungsprivileg aufgrund der Unentgeltlichkeit des Schuldverhältnisses. Eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist im Gesetz etwa für den Schenker, § 521 BGB, und den Verleiher, § 599 BGB, vorgesehen. Problematisch ist aber, ob sich diese Haftungsprivilegien ohne weiteres auf Gefälligkeitsverhältnisse ausdehnen lassen.

Dies ist jedoch abzulehnen. Als Grund wird angeführt, dass auch das BGB unentgeltliche Gefälligkeitsverträge wie z.B. den Auftrag kenne, in denen es keine Haftungsbeschränkungen gibt.

Daher wird in den genannten Vorschriften kein allgemeiner Rechtsgedanke gesehen, der zur Haftungsprivilegierung führt. Dies führt dazu, dass der Gefällige voll aus §§ 823 ff. BGB haftet.

Das bedeutet, dass nach nahezu allgemeiner Meinung jedenfalls bei Gefälligkeitsverhältnissen, die „auftragsähnlich“ sind, die Übertragung eines gesetzlichen Haftungsprivilegs ausscheidet.

Da das „Einwinken“ als „auftragsähnlich“ anzusehen ist, muss eine Haftungsprivilegierung somit entfallen.